

Satzung
des eingetragenen Vereins
Netzwerk Ackerbau Niedersachsen e.V.

(Stand: 16.11.2021)

Präambel

Das Land Niedersachsen ist eines der größten Agrarländer Deutschlands und durch die Landwirtschaft in ökonomischer, ökologischer und sozialer Weise besonders gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Anforderungen an die Landwirtschaft, die sich u.a. aus dem Verbraucher- sowie dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz begründen, ergibt sich Handlungsbedarf sowohl für die Landwirtschaft und die ihr vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche als auch für Agrarpolitik und Agrarwissenschaften. Der Verein Netzwerk Ackerbau Niedersachsen konzentriert sich dabei auf die Herausforderungen für den Ackerbau und die mit ihm zusammenhängende Wertschöpfungskette. Gesellschaftliches Ziel muss ein Ackerbau sein, der Nahrungs- und Futtermittel nachhaltig erzeugt und eine positive Strahlkraft für die Entwicklung in den ländlichen Räumen Niedersachsens entfaltet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Ackerbau Niedersachsen e.V.“ (NAN) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Warberg, Landkreis Helmstedt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbegrenzt.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung,
 - b) der Volks- und Berufsbildung,
 - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes,
 - d) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - e) der Pflanzenzucht.

2. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere, aber nicht ausschließlich durch
 - a) die Unterstützung und Begleitung von Forschungsprojekten zu Fragen einer nachhaltigen Landwirtschaft,
 - b) den Wissenstransfer aus der Agrarforschung in die Agrarpolitik, -verwaltung und -praxis,
 - c) die Vernetzung von Akteuren und Projekten zu Innovationen im Ackerbau durch Maßnahmen der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Vorhaben zum Schutz der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft und Klima sowie dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität in den Agrarlandschaften,
 - e) Projekte zur Integration gesellschaftlicher Anliegen in Agrarpolitik und landwirtschaftliche Praxis,
 - f) Informations- und Bildungsangebote für die Öffentlichkeit zur Bedeutung des Ackerbaus für Mensch und Natur.
3. Zur Erfüllung seiner Ziele betreibt der Verein u.a. ein Informations- und Kompetenzzentrum zum Ackerbau („Ackerbauzentrum“). Damit unterstützt der Verein die Integration gesellschaftlicher Ziele in die Landwirtschaft als dem bedeutsamsten Flächennutzer Niedersachsens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Interesse am Vereinszweck haben und bereit sind, ihn zu fördern.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und mindestens drei Monate vorher beim Verein eingegangen sein.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen des Vereins verletzt oder trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, an der das betreffende Mitglied teilnehmen darf und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten muss, entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung.
4. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.
 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge gemäß § 4 dieser Satzung zu leisten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, die Beitragsordnung neu zu fassen.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen und zur Mitgliederversammlung zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt,
 - b) die Billigung des vom Vorstand beschlossenen Entwurfs des jährlichen Arbeitsprogramms und Wirtschaftsplanes,
 - c) die Feststellung des Jahresberichts und der Haushaltsrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der zur Geschäftsführung bestellten Person,
 - d) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Festsetzung der Beiträge,
 - h) Entscheidungen über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Mindestens einmal jährlich (möglichst im ersten Halbjahr) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
6. Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Benachrichtigung (per Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Das Einberufungsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin versendet werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Einzelne Mitglieder können die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beim Vorstand bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beantragen. Maßgeblich ist der Zugang des Schreibens in der Geschäftsstelle des Vereins.

7. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht als Stimme, bleiben also unberücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich per Handzeichen, es sei denn es wird eine geheime Abstimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gewünscht.
9. Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins sein.
10. Über die Entlastung des Vorstandes sowie der zur Geschäftsführung bestellten Person ist grundsätzlich en bloc abzustimmen. Die Mitglieder des Vorstands haben hierbei kein Stimmrecht. Dies gilt auch für die zur Geschäftsführung bestellte Person.
11. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Wird eine Wahl per Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, wenn dem nicht widersprochen wird. Wird eine geheime Wahl per Stimmzettel durchgeführt, so hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte hat auf seinem Stimmzettel den Namen des Kandidaten zu vermerken, dem er seine Stimme geben will. Auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber dem Verein zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist von denjenigen Personen zu unterzeichnen, die für die Schriftführung und die Versammlungsleitung verantwortlich waren. Das Protokoll soll Feststellungen zum Ort und zur Zeit der Versammlung, zur Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, zur Zahl der erschienenen Mitglieder, zur Tagesordnung, zu den einzelnen Abstimmungsergebnissen und zur Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören ein Schatzmeister und ein Schriftführer sowie bis zu acht weitere Mitglieder des Vereins. Diese sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Mitglieder im Vorstand und im erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, also von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
5. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, das das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch führt.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte und kann sich dabei einer Geschäftsführung bedienen. Der Vorstand hat
 - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, ihre Tagungsordnung festzusetzen und sie einzuberufen;
 - b) den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen;
 - c) den Geschäftsbericht vorzustellen;
 - d) die haupt- oder ehrenamtlich tätige Geschäftsführung zu bestellen und abuberufen, deren Einstellungsbedingungen festzulegen und die Tätigkeiten der Geschäftsführung zu überwachen (Geschäftsordnung);
 - e) nach Bedarf Ausschüsse einzusetzen.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. An den Vorstandssitzungen nehmen die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung teil. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds darf ein von ihm schriftlich benannter Vertreter entsendet werden, der stimmberechtigt ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ers-

ten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich (per Post oder E-Mail) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Verfasser und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der zur Geschäftsführung bestellten Person obliegen alle gewöhnlichen Geschäfte inklusive der Personalangelegenheiten, die im Rahmen der laufenden Verwaltung des Vereins anfallen und alle Tätigkeiten, die dem Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung dienen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
2. Die zur Geschäftsführung bestellte Person hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
3. Die zur Geschäftsführung bestellte Person nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Die zur Geschäftsführung bestellte Person bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von ihr geleitet wird.
5. Einzelheiten des fachlichen und administrativen Zusammenwirkens innerhalb der Geschäftsstelle regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Die Mitglieder des Vereins sind, auch in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder oder als Sachverständige in Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

2. Die Vorstandsmitglieder und durch den Vorstand geladene Gäste können für entstandene Reisekosten auf Antrag eine Auslagenerstattung erhalten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.
3. Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushalts und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene pauschale Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EstG (sog. Ehrenamts-pauschale) für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Person beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Finanzierung und Haftung

1. Der Finanzbedarf des Vereins wird insbesondere gedeckt durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Fördermittel,
 - c) Einnahmen aus Tagungsbeiträgen, Projektbeteiligungen, Veröffentlichungen und anderen Leistungen,
 - d) Einnahmen aus Aufträgen Dritter,
 - e) Spenden und sonstige zweckgebundene Mitteln von Mitgliedern oder Dritten, die dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Im Fall von Punkt d) sind die Kosten jeweils so zu kalkulieren, dass die Einnahmen die Kosten (Personal- und Sachmittel einschließlich Gemeinkosten) in voller Höhe abdecken.

2. Mitglieder von Vorstand und Geschäftsführung haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied von Vorstand oder Geschäftsführung einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Mitglieder von Vorstand oder Geschäftsführung einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 11

Haushaltsplan

Der Verein veranschlagt jeweils für den Zeitraum eines Haushaltsjahres sämtliche in Erfüllung

der Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan. Er ist so aufzustellen, dass eine den Anforderungen gemäß § 12 der Satzung genügende Prüfung möglich ist.

§ 12

Buchführung und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer für zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 10 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 13

Auflösung

1. Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege oder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungsvorschläge zur Satzung sind schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken. Die Beschlussfassung richtet sich nach § 6 dieser Satzung. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks nach § 2 ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.